

Martin Gasser
Wallbachstraße 24
5202 Neumarkt

An die **Generalprokuratur**
Schmerlingplatz 11
A-1016 Wien

Neumarkt, am 4.6.2011

Außerordentliche Beschwerde zur Wahrung der Rechtssicherheit

Am 20.10.2010 war ich als unbeteiligter Prozessbeobachter bei einer Hauptverhandlung im Landesgericht Salzburg und wurde Zeuge, wie ein Polizist, den ich nicht kenne und den ich vorher nie gesehen habe, unter Wahrheitspflicht als Zeuge log. Auch erschütterte mich, dass weder der Richter noch der anwesende Staatsanwalt auf die auch für einen Laien klar erkennbare Falschaussage reagierten, sondern vielmehr das Urteil auf diese Falschaussagen aufbaute. Der Grund für dieses Verhalten liegt auf der Hand, schließlich hätte man einen vorangegangenen Justizirrtum eingestehen und den Beschuldigten, Herrn Harringer, für eine mehrwöchige Haft entschädigen müssen.

Obwohl in der Ausführung der Berufung die von der Erstinstanz begangenen Fehler aufgezeigt wurden, wurden diese in der 17-minütigen geheimen Besprechung des Berufungssenates anscheinend nicht erkannt oder aus anderen Gründen (s. oben) diesen nicht stattgegeben.

Nachdem ich als Steuerzahler der Überzeugung bin, ein Anrecht auf ein funktionierendes Justizsystem und gesetzeskonformes Verhalten eines Polizeibeamten zu haben, erhebe ich hiermit gegen die Vorgangsweise der Justiz in der bezeichneten Angelegenheit eine außerordentliche Beschwerde zur Wahrung der Rechtssicherheit.

Wesentliche Punkte meiner Beschwerde

- 1.) Obwohl anhand aller Aussagen und der Gerichtsakten unwiderlegbar erwiesen ist, dass der körperlich überlegene Polizist Stessl nach einem eskalierenden Gespräch ca. 50 Meter um sein Haus herum auf den Beschuldigten Harringer zugegangen ist, wurde der **Aspekt der Notwehr** in diesem Verfahren von beiden Instanzen vollkommen ausgeklammert. Dadurch wurde auch der Grundsatz „**In dubio pro reo**“ in eklatanter Weise missachtet.
- 2.) Zwei unmittelbare Zeuginnen aus dem Umfeld Stessls bestätigen in Ihrer Aussage die Version der Notwehr und demnach Harringers Aussage. Demnach habe Harringer lediglich eine Schere in Richtung Stessels gehalten und diesen mehrfach aufgefordert, Abstand zu halten. Die Schere hatte er nach dem Abschneiden des Klebebandes zufällig in Händen, Harringer war durch die Annäherung Stessels völlig überrascht. Nur ein einziger Zeuge, der angeblich geschädigte Polizist Stessl selbst gibt an, die Schere sei ihm an die Brust gesetzt worden und er habe einen wuchtigen Fußtritt in die Hoden erhalten. Obwohl die **Aussagen der beiden Zeuginnen** sowie die **Fotos** (welche nach dem angeblichen Hodentritt entstanden sind) **das Gegenteil beweisen**, nimmt das Gericht an, dass Stessels Aussage glaubwürdig sei. Eine solche **Gewichtung der Glaubwürdigkeit ist für niemanden nachvollziehbar und deutet auf Eigeninteressen des Gerichts** in dieser Angelegenheit hin.
- 3.) Das Gericht geht auch davon aus, dass Stessl keinerlei Gründe gehabt haben könnte, für seinen Schwiegervater gegen Harringer aktiv zu werden. Tatsache ist jedoch, dass

Harringer bereits vor seiner Inhaftierung auf Plakaten die **Drohung des Schwiegervaters mit seinen „2 Schwiegersöhnen bei der Polizei“** publik gemacht hatte und dass zweitens Stessl auf einem Grundstück seines Schwiegervaters ein Haus errichtete und daher diesem erstens verpflichtet sein könnte und zweitens die Einleitung von Oberflächenwasser in Harringers Kanal auch in seinem eigenen Interesse sein könnte.

P.S.: Ich bin mit Herrn Harringer weder verwandt noch verschwägert.

Beilagen:

Protokoll der 1. HV und Urteil

Ausführung der Berufung

Protokoll der Berufungsverhandlung

Lichtbilder vom Zeitpunkt des Vorfalls

Luftbild mit Annäherungsweg Stessls im Zuge des Vorfalls

Strafanzeige gegen Gottfried Stessl (eingestellt von der StA Salzburg)